

41. Kann ein durch Tarifvertrag berufenes Schiedsgericht auch noch nach Ablauf der Vertragsdauer tätig werden?

33D. § 1033 Nr. 1.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 2. Juli 1926 i. S. Sch. (RL) w. S. (Befl.).
VI 132/26.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte war vom 1. Juli bis zum 24. November 1921 als Apotheker beim Kläger, einem Apothekenbesitzer, in Stellung. Am letzteren Tage entließ ihn der Kläger fristlos. Der Beklagte war damit nicht einverstanden und verklagte den Kläger auf Weiterzahlung des Gehalts bei dem Schiedsgericht, das durch den Tarifvertrag der Tarifvertragsgemeinschaft deutscher Apotheker vorgesehen war. Beide Teile gehörten den am Tarifvertrag beteiligten Verbänden an. Der jetzige Kläger hat sich in dem anhängig gemachten Schiedsverfahren von Anfang bis zu Ende gegen die Entscheidung durch das Schiedsgericht gewehrt und sie abgelehnt. Der als Schiedsgericht erster Instanz zuständige Ortsausschuß in Jena beschloß am 29. November 1923: „Der Ortsausschuß lehnt es ab, in dem Rechtsstreit, der bereits das Landgericht in Gera beschäftigt, eine Entscheidung zu treffen.“ Beim Landgericht in Gera hatte der Kläger gegen den Beklagten gewisse Ansprüche eingeklagt. Die vom Beklagten erhobene Einrede des Schiedsvertrags wurde durch Zwischenurteil vom 27. Juni 1923 verworfen. Das rechtskräftig gewordene Endurteil vom 7. Mai 1924 gab den Ansprüchen des Klägers teilweise statt. Gegen den Beschluß des Ortsausschusses legte der Beklagte Berufung an den im Tarifvertrag als Schiedsgericht zweiter Instanz vorgesehenen Hauptausschuß in Berlin ein. Mit dem 31. Dezember 1923 lief der Tarifvertrag zufolge einer vertragsgemäß und rechtzeitig ausgesprochenen Kündigung ab. Am 25. Januar 1924 erließ der Hauptausschuß seinen Schiedsspruch dahin, daß der Kläger 2100 *G.M.* an den Beklagten und 300 *G.M.* Kosten an den Hauptausschuß zahlen und außerdem Stempel- und Zustellungskosten tragen solle. Die unter dem 2. September 1924 erhobene Klage verlangt

Aufhebung des Schiedsspruchs. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Kammergericht hat sie abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

(Nach Zurückweisung einiger Revisionsrügen wird fortgefahren:)

Beizupflichten ist aber der Meinung der Revision, daß nach dem bisher festgestellten Sachverhalt der Hauptauschuß nicht mehr als Schiedsgericht tätig werden durfte, nachdem der Tarifvertrag bereits abgelaufen war. Es ist allerdings richtig und wird auch von der Revision nicht mehr bestritten, daß die Parteien zunächst an die im Tarifvertrag enthaltene Schiedsabrede gebunden waren, denn „eine solche Vereinbarung gehört, wenn sie tariflich erfolgt, zum normativen Teil des Tarifvertrags, geht daher automatisch und unanbringbar in alle Einzelverträge über“ (vgl. Raskel, Arbeitsrecht S. 277). Die Bindung endigte aber mit dem Ablauf des Vertrags. Das geschah nicht etwa deshalb, weil mit diesem Ereignis jede Nachwirkung des Tarifvertrags aufhörte. Ist dessen normativer Teil einmal in den Einzelarbeitsvertrag übergegangen, so bleibt er für diesen maßgebend, bis ein neuer Tarifvertrag zustande gekommen ist oder auch die Parteien des Arbeitsvertrags abweichende Vereinbarungen getroffen haben (vgl. Raskel a. a. O. S. 18 Anm. 5). Es können nicht die Einzelarbeitsverträge mit dem Wegfall des Tarifvertrags plötzlich mehr oder weniger inhaltlos dastehen. Jene Regel kann aber nicht gelten, wenn die tarifmäßige Vereinbarung das Bestehen von Einrichtungen der Tarifgemeinschaft voraussetzt, ohne die sich die Vereinbarungen überhaupt nicht durchführen lassen. Die Tarifgemeinschaft der deutschen Apotheker kannte als ihre Organe paritätisch besetzte Ortsauschüsse und den ebenso besetzten Hauptauschuß. Sie waren gleichzeitig die Schiedsgerichte erster und zweiter Instanz. Mit dem Ablauf des Tarifvertrags erlosch die Tarifgemeinschaft und ihre Organe fielen fort. Vom 1. Januar 1924 ab gab es keinen Hauptauschuß mehr; die Personen, die ihn gebildet hatten, konnten als Hauptauschuß nicht mehr tätig werden. Die noch nicht abgewickelten Sachen mußten, von rein formalen Maßnahmen abgesehen, unerledigt bleiben. Das folgt aus dem — mindestens entsprechend anwendbaren — § 1033 Nr. 1 ZPO.

Das Kammergericht gelangt zu seiner grundsätzlich abweichenden Auffassung durch drei Erwägungen. Zunächst spricht es vom Grundsatz der sogenannten fortwirkenden Zuständigkeit, schaltet ihn zwar mehr oder weniger aus, zieht ihn dann aber doch zur Unterstützung heran. Der Grundsatz kann jedoch hier überhaupt nicht eingreifen. Er setzt voraus, daß das Gericht als solches bestehen bleibt, nur seine Zuständigkeit nachträglich wegfällt. Im vorliegenden Falle ist die Sache gerade umgekehrt. Der Hauptausschuß als solcher war weggefallen; zuständig wäre er geblieben, wenn nur er selbst weiter bestanden hätte.

In zweiter Linie sieht es das Kammergericht als dem Vertragswillen der den Tarifvertrag abschließenden Verbände entsprechend an, daß die Zuständigkeit eines einmal angerufenen Schiedsgerichts auch nach Ablauf des Tarifvertrags fortbauern sollte. Das hätte vereinbart, die Tätigkeit der Ausschüsse hätte insoweit verlängert werden können. Tatsächlich ist es aber nicht geschehen. Der Berufungsrichter hat nicht angegeben, aus welcher Vorschrift des Tarifvertrags er jenen Vertragswillen herausgelesen hat. Eine solche ist auch nicht aufzufinden. Der Berufungsrichter hat also die Auslegungsregel verletzt, daß ein Vertragswille unbeachtlich ist, der im Vertrag nicht irgendwie zum Ausdruck gekommen ist. Im übrigen ist aber der Tarifvertrag der deutschen Apotheker als typische und in ganz Deutschland geltende Norm auch frei nachprüfbar. . . .

In dritter Reihe meint das Kammergericht, der Wille der Einzelparteien, d. h. also der Prozeßparteien, die das Schiedsgericht angerufen hätten, habe dessen Tätigkeit bis zur Erledigung der Sache erstreckt. Auch das wäre möglich gewesen. Wer eine Schiedsstelle anruft oder sich vor ihr auf eine Verhandlung einläßt, wird im allgemeinen gewiß den Willen haben, daß die Stelle die Sache auch zum Abschluß bringe, und zwar ohne Rücksicht auf künftige Ereignisse. Der Kläger hat aber weder das Schiedsgericht angerufen noch sich auf eine Verhandlung vor ihm eingelassen. Der Berufungsrichter hat selbst festgestellt, der Kläger habe das Schiedsgericht von Anfang bis zu Ende abgelehnt. Aus einem solchen Verhalten kann unmöglich auf den Willen geschlossen werden, das Schiedsgericht über seine natürliche Lebensdauer hinaus zu verlängern. Das Urteil des Kammergerichts leidet hier an einem inneren Widerspruch; auch seine dritte Erwägung versagt deshalb.

Nach alledem kommt es auf die vom Beklagten unter Berufung auf das Zeugnis des Dr. E. aufgestellte Behauptung an, daß die Tarifparteien nach der Kündigung des Vertrags vereinbart hätten, die bereits anhängig gewordenen Schiedsverfahren sollten noch nach Maßgabe der bisherigen Vertragsbestimmungen abgewickelt werden. Ist das richtig, dann ist die Unterlage für das oben über den Wegfall des Hauptausschusses Ausgeführte erschüttert, dann war der Hauptausschuß auch nach dem 31. Dezember 1923 als Schiedsgericht noch vorhanden, dann konnte er in dieser seiner Eigenschaft noch tätig werden.

Erheblich ist die angebliche Abrede aber nur, wenn sie zwar nach der Kündigung, aber noch vor dem Ablauf des Tarifvertrags getroffen worden ist. Nur in diesem Falle wurde der laufende Tarifvertrag in zulässiger Weise ergänzt. War die Tarifgemeinschaft erst einmal beendet, so konnte der alte Vertrag nicht mehr ergänzt, es konnte dann nur ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen werden. Dazu genügte jedoch die Einzelabrede nicht, um welche es sich hier handelt; dazu gehörte mehr, wie sich aus § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456) ergibt. . . .